

20. Ist beim Werkvertrage die Geltendmachung des Rechts des Bestellers, wegen eines vom Unternehmer zu vertretenden Mangels des Werkes Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, gleich dem Wandelungs- und Minderungsansprüche der Regel nach von der für diese Ansprüche in § 634 Abs. 1 B.G.B. bestimmten Voraussetzung abhängig?

VII. Civilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1903 i. S. F. (Bekl.) w. St. (Kl.).
Rep. VII. 207/03.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte auf Bestellung des Beklagten die Anfertigung von Fahrradrahmen aus Teilen, die, abgesehen von den Rohren, der Beklagte ihm zu liefern hatte, übernommen. Von den vom Kläger angefertigten und an den Beklagten gelieferten Rahmen litt eine Anzahl an dem Mangel schlechter, unzureichender Lötlung. Den deswegen von dem Beklagten erhobenen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung wies der Berufungsrichter zurück. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht gebilligt aus folgenden

Gründen:

... „Dieser (nämlich der vom Berufungsrichter aufgestellte Grundsatz) geht dahin: da es sich hier um einen Schadensersatzanspruch

wegen Nichterfüllung handle, der nach § 635 B.G.B. an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung oder Lohnminderung trete, so habe er auch dieselbe Voraussetzung wie diese Ansprüche, nämlich das Setzen einer angemessenen Frist mit der Erklärung, daß der Besteller die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne (§ 634 Abs. 1 B.G.B.). Dieses Erfordernis für den erhobenen Schadensersatzanspruch habe — so führt der Berufungsrichter weiter aus — der Beklagte nicht erfüllt; auch liege keiner der in § 634 Abs. 2 B.G.B. gedachten Ausnahmefälle hier vor. Die Revision bekämpft den vorbezeichneten, vom Berufungsrichter angenommenen Grundsatz als rechtsirrtümlich, jedoch mit Unrecht. Die §§ 633 bis 635 betreffen die Rechte, welche dem Besteller zustehen, wenn das Werk einen Mangel hat. Der § 633 bestimmt, daß der Besteller Beseitigung des Mangels verlangen kann. Der § 634 gibt ihm wahlweise das Recht der Wandelung oder Lohnminderung, § 635 ferner wahlweise das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. Der Unterschied zwischen dem Inhalt der §§ 634 und 635 besteht darin, daß dem Besteller das Recht auf Wandelung oder Lohnminderung auch dann zusteht, wenn der Unternehmer den Umstand, auf welchem der Mangel beruht, nicht zu vertreten hat, während er Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur dann verlangen kann, wenn der Unternehmer jenen Umstand zu vertreten hat. Dagegen ist allen drei Ansprüchen auf Lohnminderung, Wandelung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung die Voraussetzung gemeinsam, daß sie, abgesehen von den in § 634 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen, erst dann geltend gemacht werden können, wenn vorher der Besteller den Unternehmer mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Beseitigung des Mangels ablehnen werde, aufgefordert hat, binnen bestimmter Frist den Mangel zu beseitigen, und diese Aufforderung fruchtlos geblieben ist. Das Gesetz will, daß der Regel nach in erster Reihe dem Besteller nur das Recht auf Beseitigung des Mangels zustehen soll, und daß erst, wenn er dieses Recht in der im § 634 vorgesehenen Weise vergeblich auszuüben versucht hat, er zur Geltendmachung der anderen, in zweiter Reihe stehenden Rechte soll greifen dürfen. Daß dies im besonderen auch für den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gilt, ergibt ohne weiteres sowohl der Wortlaut des § 635 als sein enger, unmittelbarer Zusammenhang mit § 634 B.G.B., der im ersten Ent-

wurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs dadurch noch schärfer hervortrat, daß beide Bestimmungen in einem Paragraphen (§ 569) vereinigt waren. Überdies schließen die Motive zu §§ 633 flg.,

Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 2 S. 478 flg., insbesondere S. 481,

jeden Zweifel hieran aus. Daß die Bestimmung des ersten Entwurfes, wonach dem Besteller der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung neben dem Anspruch auf Rücktritt oder Lohnminderung gegeben war, im zweiten Entwurf in die zum Gesetz gewordene Bestimmung umgeändert worden ist, daß der Besteller jenes Recht wahlweise statt der Rechte der Wandelung oder Lohnminderung hat, beruht, wie der Inhalt der Protokolle über die Beratungen der zweiten Kommission mit Sicherheit erkennen läßt,

vgl. Protokolle (amtl. Ausgabe) Bd. 2 S. 311,

nicht auf einer geänderten Stellungnahme der zweiten Kommission hinsichtlich der oben dargestellten grundsätzlichen Gestaltung der Rechte des Bestellers. Es herrscht denn auch über diese Auffassung in der Literatur fast allgemeine Übereinstimmung.

Vgl. u. a. Pland, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 2 S. 371 Bem. 3 zu § 633; Staubinger, Bürgerliches Gesetzbuch Bem. 3 a. E. zu § 635; Goldmann u. Lilienthal, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 1 S. 645; Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts 2. Aufl. Bd. 1 S. 537; Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts (9. Aufl.) Bd. 1 S. 1110 Nr. 4; Riezler, Der Werkvertrag S. 121. Anderer Ansicht anscheinend Neumann, Bürgerliches Gesetzbuch 3. Aufl. Note 1 zu § 634. . .